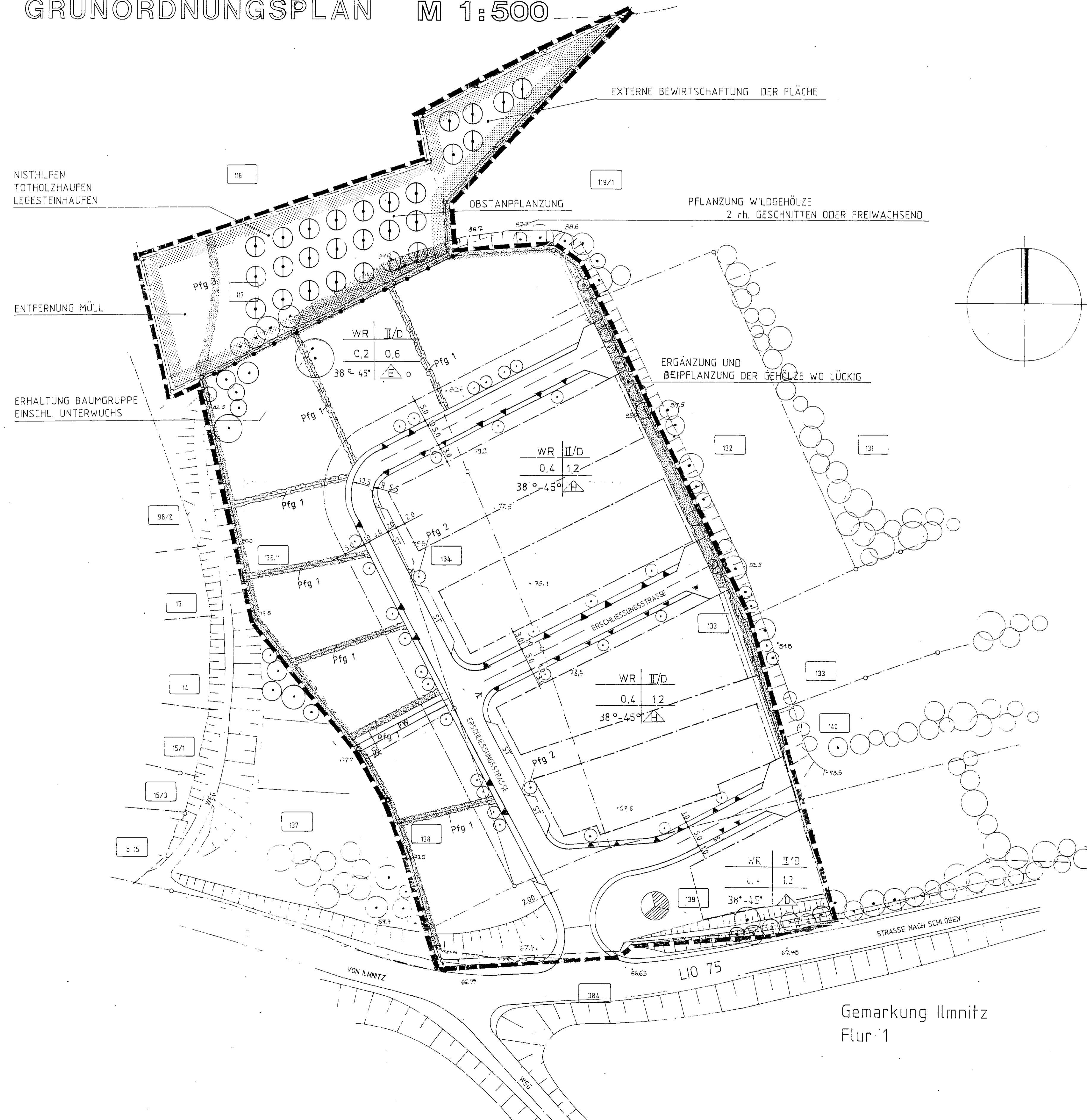


STADT JENA ORTSTEIL DRACKENDORF / ILMNITZ

GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:500



Gemarkung Ilmnitz
Flur 1

Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan: Bebauungsplan Drackendorf/Ilmnitz im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB, 1990):

- § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB:
- Oberflächenwasser von öffentlichen Parkplätzen ist dem Abwasser-/Mischwasserkanal zuzuleiten;
 - untergeordnete und private Parkplätze sind versickerungsfähig auszuführen;
 - Fuß- und Radwege sind grundsätzlich aus versickerungsfähigem Material anzulegen (z.B. wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenfugen oder Naturstein);
 - Trennung der anfallenden Oberflächenwässer (je nach Qualität);
 - Rückführung sauberen Wassers (Dachwässer) in das natürliche System;
 - Anschluß aller Wohngebäude an die Kanalisation bzw. Entsorgung und Klärung der Abwässer in der örtlichen Kleinkläranlage;
 - Stützmauern sind aus natürlichen Materialien (Holz, Naturstein, Natursteinverbundung) oder als Trockenmauern vorzusehen;

- § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB:
- Eingrünung des Plangebietes mit landschaftstypischer Vegetation und Berücksichtigung der dörflichen Erscheinungsform;
 - Erhaltung der Saumbereiche;
 - Reduzierung der versiegelten und überbauten Flächen auf ein Mindestmaß bzw. ausreichende Bereitstellung von Flächen für den Biotop- und Artenschutz;

- § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB:
- die Grenzäume jeder Parzelle sind, bis auf den Anteil notwendiger Erschließungen, mit Gehölzen der potentiellen Vegetation (s. Artenliste) nach dem Prinzip einer natürlichen Hecke (geschnitten und/oder freiwachsend) zu bepflanzen; Pfg 1
 - Einfriedigungen der Grundstücke sind nur auf der Innenseite dieser Gehölzpflanzungen vorzunehmen oder in diese zu integrieren, soweit es sich um Maschendrahtzäune oder vergleichbare Materialien handelt;
 - die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mind. wie folgt zu begrünen und zu unterhalten: auf je 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein Baum (siehe Baumartenliste) oder ein Obstgehölz zu pflanzen;
 - ab 50 qm ungeteilter Fassadefläche ist eine Fassadenbegrünung vorzusehen;
 - Die Aussenwandflächen von Nebenanlagen im Sinne § 14 der Baunutzungsverordnung sowie Garagen als selbstständige Gebäude und überdachte Stellplätze sind mit rankenden Pflanzen zu begrünen;
 - Flachdächer sind zu begrünen; dies gilt nicht für notwendige technische Einrichtungen;
 - für je 3 Stellplätze der öffentlichen Parkplätze ist ein Baum zu pflanzen;
 - Folgende Arten der Qualität Hochstamm, 3xv., Stammumfang 14-16 sind vorrangig zu wählen: Pfg 2

- Acer p. Globosum (Ahorn), Robinia ps. Umbraculifera (Kugelakazie), Carpinus b. Fastigiata (Säulen-Hainbuche), Corylus colurna (Baumhasel) weitere mögliche Straßenbäume und Baumarten sind im Anhang aufgeführt;
- Gehölzpflanzungen von großkronigen Bäumen: die Mindestfläche muß 4 m² und die Mindesttiefe ca. 1,00 m betragen; der Aufbau hat folgende Abfolge: wasserdurchlässige Schicht im Untergrund, darüber Füllboden (anstehender Boden oder Füllkies) und Oberboden bis zu einer Stärke von ca. 30 - 40 cm; keine der Schichten darf verdichtet werden; eine Schlitzdrainage ist in die Baumgrube einzubringen (zur Bewässerung und Lüftung); der Wurzelraum ist mit Wildrasen anzudecken oder mit einer Pflanzung aus standortgerechten Sträuchern oder Bodendeckern vorzusehen;
- Die Sträucher sollten die Qualität 2xv, Höhe 60-100 besitzen. Neben Arten der potentiellen natürlichen Vegetation sollten auch für Verkehrsanlagen geeignete Gehölze Verwendung finden. Von diesen sind vorzusehen: Amelanchier lamarckii (Felsenbirne), Corylus avellana (Hasel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Hippophae rhamnoides (Sanddorn), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Ribes aureum (Goldjohannisbeere), Rosa rugosa (Apfelrose), Rubus fruticosus (Brombeere), Salix caprea (Sal-Weide), Sambucus nigra (Holunder), Sorbus aucuparia (Ebersche) und Viburnum lantana (Schneeball);
- Die Ausgleichsfläche ist mit Obstgehölzen zu bepflanzen und als extensiv genutztes Grünland zu erhalten;
- Die darstellten Gehölze mit Pflanzbindung sind einschließlich dem Unterwuchs dauerhaft zu erhalten; Pfg 3
- Zum Schutz von Gehölzen ist die DIN 18920 zu beachten, das Lagern von Baumaterialien und das Befahren innerhalb des Traufbereiches festgesetzter Gehölze ist nicht zulässig;

- § 9 Abs.1 Nr.25b in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB:
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen zum Anpflanzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind dauernd zu erhalten, abgegangene Gehölze sind zu ersetzen;
 - die öffentlichen Grünflächen sind extensiv zu pflegen, kein Herbizid-/Düngereinsatz, alle Gehölzpflanzungen sind entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten;

LEGENDE:

- OBSTGEHÖLZE
- ANLAGE VON HECKEN UND STRAUCHREIHEN

Gilt nur im Zusammenhang mit Deckblatt zur Planzeichnung gemäß Satzung zur 2.einfachen Änderung

2. zweite einfache Änderung		08.03.96	BauGB	070496	Feld
1. Änderung		08.03.96	BauGB	070496	Feld
Nr. 1	Änderungen	geändert am	Name	geprüft am	Name
Vorhaben: Bebauungsplan Baufeld 17 Jena, Ortsteil Ilmnitz			Proj.-Nr.:		
Vorhabensträger:			Anl. Nr.:		
Landkreis:			Bearb.:	Heider	
Maßstab:			Datum:		
1:500			entw.:	Sep.'94 He	
Grünordnungsplan Planteil 2			gez.:	Sep.'94 Ki	
Vorhabensträger: FRÖBE + SCHIRM IMMOBILIEN + PROJEKTE OHG Heinrich Heine Straße 1 07749 Jena Tel. 03641/50296/Fax 25268			Entwurfsverfasser:		
05.10.96			(Datum)	i. Hellus	
[Signature]			(Unterschrift)	(Datum)	

PLANUNGSGRUPPE REIN
LANDSCHAFTSARCHITECTUR- UND INGENIEURBÜRO
LEIPZIGER STR. 61 07743 JENA
03641 423438
LANDSCHAFT · FREIRAUM · VERKEHR · UMWELT

BAUVORHABEN	
BEBAUUNGSPLAN BAUFELD 17 GEMEINDE DRACKENDORF / ILMNITZ	
PLAN	GRÜNORDNUNGSPLAN ENTWURF
PLAN NR	93 / 26
MAßSTAB	1 : 500
DATUM	02.08.93
BEARBEITER	